

# RS OGH 2008/2/8 13R11/08b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.2008

## Norm

ABGB §896

GEG §2

AußStrG §107 Abs3

## Rechtssatz

Macht eine (ehemalige) Partei eines Außerstreitverfahrens hinsichtlich der von ihr nach § 2 GEG gezahlten Sachverständigengebühren eine Regressforderung gegen den (ehemaligen) Verfahrensgegner klagsweise geltend, mangelt es nicht an der Zulässigkeit des Rechtswegs. Meritorisch steht ihrem auf § 896 ABGB gestützten Rückgriff weder der Umstand der mangelnden Kostenersatzpflicht im entsprechenden Außerstreitverfahren noch die Tatsache entgegen, dass dem (ehemaligen) Verfahrensgegner im Außerstreitverfahren Verfahrenshilfe gewährt wurde.

## Entscheidungstexte

- 13 R 11/08b

Entscheidungstext LG Eisenstadt 08.02.2008 13 R 11/08b

## Schlagworte

Unzulässigkeit des Rechtswegs; Regressanspruch; Regressforderung; Rückgriff; Solidarhaftung; Außerstreitverfahren; Sachverständigengebühr; GEG;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2008:RES0000155

## Dokumentnummer

JJR\_20080208\_LG00309\_01300R00011\_08B0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)